14. Anguit.

Deutsche Gewerbezeitung Grideinen: Beitrage:

Wochentlich 2 Rummern; mit vielen bolg: ichnitten und Tiguren. tafeln. Preis: 51/2 Thaler oder 9 Gulben 20 Rr. thein. jabrlich. Beftellungen auf bas Blatt find in allen Buch:

bandlungen und Poftamtern

bes In. und Auslandes gu

machen.

an &. G. Wied,

Inferate: (gu 1 Rgr. Die breifpaltige Beile Petit) find an die Buchhandlung von Mobert Bamberg in Leipzig gu richten. Ungemeffene Beitrage für bas Blatt merden bonoritt.

Sächsisches Gewerbeblatt.

Berantwortlicher Redafteur: Friedrich Georg Bied.

Inhalt: Neber den Mufferschut. — † Offindisches Eisen und neue Stahlbereitung. — † Die neuesten technischen Berbesserungen bei den Dampfschiffen in England. Bon John Ruffel und Price. — Zechnische Mufterung. Das Entfornen des Mais'. — Berbesserung bei Bacofen. — Allgemeiner Anzeiger.

Heber den Musterschut. ')

Das, was man ichlechthin mit dem Damen "Mufterichut" bezeichnet, ift bas Einem von ber Staatsgewalt ertheilte ausschließ: liche Recht, bestimmte Mufter und Formen gur Unfertigung von Ge= werbsartifeln allein zu benugen, vorbehaltlich daß gemiffe Formlichkeis ten beobachtet wurden, che und bevor lettere in freien Berfehr famen. Es ift diefes Recht nicht als einfaches Naturrecht, fondern als ein erft burch die Staatsgewalt gegebenes zu betrachten und erfordert bemnach erft ein besonderes Staatsgefes, um es geltend zu machen. Diefes ift bas Mufterfdungefes. Manche find zwar der Unficht, der Mufterfchut fei ein zu forderndes naturliches Recht, und ftugen fich dabei auf ben Begriff bes geiftigen Eigenthums. Die frangofische Geletgebung g. B. fagt in ber Einleitung jum Gefet vom 7. Januar 1791, den Schut für Erfindungen betreffend, daß es ein Ungriff auf das Wefen der Menschenrechte fei, wenn man eine Erfindung in der Induftrie nicht als bas Eigenthum ihres Urhebers betrachten wollte 1 "). Der Prager Gemerbeverein, eine Genoffenschaft von fehr gewerbefundigen Mannern in Bohmen, brudt in einem Gutachten über ein Gefuch um Erlaffung eines Schutgefetes fur gewerbliche Mufterzeichnungen eine abnliche Unficht aus 2). Much ber Induftrie = Berein fur bas Ronigreich Gachien 3) nimmt "das Eigenthum an Muftern unbeffritten" an. In England jedoch beruht der Schut nur auf einem Mustergefet. - Die Berleihung bes Schutes wird in England ale eine Prarogative ber Krone angeseben. Man fann folche nicht als ein Recht ansprechen, fondern nur als eine von dem Konig als beftandigem Schuger ber Runfte und Wiffenschaften ausgehenbe freie Begunftigung und Gnabe ansuchen 4).

Mit benfelben Mugen betrachtet v. Rrauß, der Berfaffer bes als vorzüglich anerfannten öfterreichischen Gefetes jum Schute ber Erfindungen, Die Cache. Richt bas ftrenge Recht, - fagt er fondern die Staatsklugheit fordert ben Schut der Erfindungen durch zeitliche Alleinrechte 5).

Much Dr. S. A. Meigner, gewiß einer der grundliche ften Renner der einschlagenden Berhaltniffe aus eigener Unschauung in Frankreich und fonfligen Quellen, halt bafur, daß das Recht an Muftern fein bon ber Bernunft fo gang unbedingt geforbertes und nothwendiges fei 6).

Das Madabmungsrecht ift nach allem biefem bemnach ein unbestreitbares Recht bes Menfchen und die Bedingung bes Fort-

fchritts auf ber Stufenleiter ber Musbildung ber burgerlichen Ge= fellichaft. Aber gerade aus bem Grunde, bem Nachahmungstriebe Rahrung ju geben und eine reiche Quelle ftete neuer Schopfungen gu eröffnen, ift es ebenfo billig als politisch richtig, ber geiftigen Schopfertraft, damit fie Unregung erhalte, fich in nuglichen und ichonen Formen gu verkorpern, eine Aufmunterung gu gewähren, und gu dem Ende bient der Schut gegen Rachahmung irgend eines Mufters ober einer Form an Gewerbserzeugniffen von Geiten un= befugter Dritter mabrend einer gewiffen Beit. - Der Gewerbemann kann nur unter ber Gemahrleiftung, daß ihm fein neues Mufter ober feine Form nicht entfremdet werbe, was manchmal eher gefdieht, als er fein Erzeugniß in ben Sandel gebracht hat und der Entfrems der nicht felten fruber damit heraustritt, als der Befiger des neuen Mufters - etwas auf ichone Form und Zeichnung wenden. In der Soffnung allein, daß feine Meuigkeit Gefallen finde und ibm in diefem Fall nicht von Unberen nachgemacht werben barf, magt ber Gewerbemann bie Roften. Ift er beffen nicht gewiß, fo ift er trot bes Dranges, etwas Schones und Reues ju liefern, aus Ge-Schafterudfichten nur ju oft genothigt, fich einer leidigen Dachahmung bingugeben, welche bas Gewerbe nicht weiter bringt. Alle Gewerbtreibende und Gewerbsfreunde daber, welche ben intenfiven Fortidritt ber Induftrie munichen, fprechen fich fur ben Chut aus, ber, wie fpater gezeigt werden foll, in England und Frankreich fraftig gehandhabt wird.

Dem Mufterfchus fehlt es ingwischen auch nicht an Gegnern, bie gegen die Mublichfeit und Nothwendigkeit beffelben eifern. Groß: tentheils aber finden fich jene Begner nur unter Golden, welche barauf ausgeben, burch unmerkliche Berichlechterung ber Baaren und eine entwurdigende Ronturreng Gefchafte ju machen. Dagu bedarf es aber ber Sabhaftwerdung der iconften und neueften Mufter und Formen Underer ohne Begahlung. 3mar fuhren jene Wegner als hauptfachlichften Grund fur ihren Biderfpruch an, daß die Berwirklichung des Mufterschutes die Beschrankung ber kleinen Ge= werbtreibenden gu Gunften großerer gur Folge haben murde, indem lettere mehr aufzuwenden vermochten, um neue und icone Formen und Mufter ju ichaffen. Dem lagt fich nicht wohl widersprechen. Aber fo foll es auch fein. Dur der fcon in einem gemiffen Boblftande fich Befindente fann etwas magen. Denn wie haufig mistingen

^{*)} VII. Bericht der fiebenten Abtheilung ber Kommiffion für Erörterung ber Gewerbes und Arbeiteverhältniffe.

^{**)} Die Quellen, Anmertungen und Bitate find unter ben entsprechenden Rummern in den Beilagen angeführt.